

SEIT  1828

BANKHAUS SPÄNGLER

SATZUNG

der

Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft

FN 75934 v

in der gültigen Fassung zum 14.05.2024

Inhalt

Inhalt.....	2
I. Teil.....	4
ALLGEMEINES	4
Einleitung.....	4
§ 1 Firma und Sitz.....	4
§ 2 Gegenstand des Unternehmens.....	4
§ 3 Dauer der Gesellschaft - Geschäftsjahr	5
§ 4 Veröffentlichungen	5
II. Teil.....	5
GRUNDKAPITAL UND AKTIEN.....	5
§ 5 Grundkapital	5
§ 6 Aktiegattungen.....	5
§ 7 Aktienkategorien	5
§ 8 Aktienbuch	5
§ 9 Übertragung von Aktien.....	6
§ 10 Gründer - Gründeraktien.....	6
§ 11 Aktienurkunden	6
§ 12 Stimmrechtslose Aktien	6
§ 13 Stimmrecht	7
§ 14 Eigenmittel	7
§ 15 Genehmigtes Kapital	7
III. Teil.....	8
DER VORSTAND	8
§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes.....	8
§ 17 Vertretung der Gesellschaft	8
§ 18 Willensbildung im Vorstand - Geschäftsführung.....	8
IV. Teil	9
AUFSICHTSRAT	9
§ 19 Zusammensetzung des Aufsichtsrates	9
§ 20 Wahl des Vorsitzenden.....	9

§ 21 Einberufung - Teilnehmer	9
§ 22 Beschlussfähigkeit	10
§ 23 Vertretung.....	10
§ 24 Beschlussmehrheiten.....	10
§ 25 Der Vorsitzende des Aufsichtsrates	10
§ 26 Ausschüsse	11
§ 27 Willenserklärungen des Aufsichtsrates.....	11
§ 28 Satzungsänderungen	11
§ 29 Geschäftsordnung	11
§ 30 Vergütungen	12
V. Teil.....	12
HAUPTVERSAMMLUNG	12
§ 31 Einberufung	12
§ 32 Bekanntmachung der Einberufung.....	12
§ 33 Sonstige Versammlungen.....	12
§ 34 Ort der Abhaltung.....	13
§ 35 Bevollmächtigung	13
§ 36 Vorsitz	13
§ 37 Beschlussmehrheiten.....	13
VI. Teil	14
RECHNUNGSLEGUNG.....	14
§ 38 Jahresabschluss.....	14
§ 39 Gewinnanteile	14
§ 40 Fälligkeit und Verjährung.....	14
VII. Teil	14
BESONDERE BESTIMMUNGEN – SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
§ 41 Bankgeheimnis.....	14
§ 42 Informationsrechte einzelner Aktionäre	15
§ 43 Anzuwendendes Recht.....	15

I. Teil

ALLGEMEINES

Einleitung

Das Bankhaus Carl Spängler & Co. wurde im Jahr 1828 gegründet und zuletzt in der Rechtsform einer protokollierten Kommanditgesellschaft geführt. Es wurde stets besonderer Wert auf die Erhaltung des Charakters einer Privatbank im Familienbesitz und dabei auf die Vermeidung risikoreicher Geschäftssparten gelegt. Die Geschäfts- und Rechtsentwicklung haben die Gesellschafter im Jahre 1994 veranlasst, nach gründlicher Vorbereitung die Rechtsform der Gesellschaft zu ändern und das Bankgeschäft künftig in einer Aktiengesellschaft unter Beibehaltung der bisher geltenden Prinzipien und Grundsätze fortzuführen.

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Salzburg.

(3) Eine Zweigniederlassung ist in Zell am See eingerichtet.

(4) Die Errichtung weiterer Zweigniederlassungen im In- und Ausland ist gestattet.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist:

a) die Fortführung des Unternehmens der protokollierten Kommanditgesellschaft "Bankhaus Carl Spängler & Co.";

b) der Betrieb von Bankgeschäften als Kreditinstitut nach Maßgabe und im Umfang der gemäß Bankwesengesetz erteilten Konzession;

c) die Durchführung aller im Bankwesengesetz aufgezählten Neben- und Hilfstätigkeiten, die Kreditinstituten gestattet sind;

d) die Vermittlung und Durchführung von Handelsgeschäften sowie die Vermittlung von Nichtbankgeschäften aller Art;

e) Erwerb, Vermietung und Verpachtung von Mobilien und Immobilien aller Art;

f) Beteiligung an in- und ausländischen Unternehmen und Gesellschaften aller Art;

g) Erwerb oder Neugründung von Unternehmen;

h) Unternehmensberatung

i) Unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften überhaupt alle Geschäfte, die geeignet sind, den Geschäftszweck der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern;

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Ausübung von Geschäften und Geschäftsbereichen auf Tochter- und Beteiligungsgesellschaften zu übertragen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft - Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der "Wiener Zeitung".

II. Teil

GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 5 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 20,000.000,-- (Euro zwanzig Millionen).
- (2) Auf 5,379.800 Stückaktien wurden gemäß Sacheinlagevertrag vom 12. April 1994 Sacheinlagen geleistet. Die Sacheinlagen bestehen im Unternehmen der protokollierten Kommanditgesellschaft "Bankhaus Carl Spängler & Co.".

§ 6 Aktiengattungen

Das Grundkapital ist in 11,000.000 Stückaktien, davon 10,000.000 Stück Stammaktien und 1,000.000 Stück stimmrechtslose Aktien, zerlegt.

§ 7 Aktienkategorien

- (1) Sämtliche Aktien lauten auf den Namen des Aktionärs.
- (2) Wird bei Kapitalerhöhungen darüber nichts beschlossen, so lauten neue Aktien stets auf den Namen des Aktionärs.

§ 8 Aktienbuch

- (1) Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre für Zustellungen maßgebliche Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre für Zustellungen maßgebliche Anschrift, gegebenenfalls das Register und die Nummer, unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird, in jedem Fall die Stückzahl bzw. die Aktiennummern der von ihnen gehaltenen Aktien, eine auf den Aktionär lautende Kontoverbindung bei einem Kreditinstitut im Sinn des § 10a (1) AktG, auf das sämtliche Zahlungen zu erfolgen haben, sowie, wenn die Aktien einer anderen als der im Aktienbuch eingetragenen Person gehören, die vorgenannten Angaben auch in Bezug auf jene andere Person, sofern der Aktionär kein Kreditinstitut im Sinn des § 10a (1) AktG ist, bekannt zu geben.
- (2) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.
- (3) Geht die Namensaktie auf einen anderen über, so erfolgen Löschung und Neueintragung im Aktienbuch auf Mitteilung und Nachweis.

(4) der Vorstand ist nicht verpflichtet, das der Aktienübertragung zu Grunde liegende Geschäft zu prüfen. Es ist dem Vorstand aber über dessen Verlangen die Einhaltung der Bestimmungen des § 9 nachzuweisen.

§ 9 Übertragung von Aktien

(1) Die Übertragung von Aktien ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft, die vom Aufsichtsrat erteilt wird, wirksam. Der Aufsichtsrat darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Der Vorstand hat den Beschluss des Aufsichtsrates zu vollziehen.

(2) Die Zustimmung kann bei einer beabsichtigten Übertragung an Dritte von einem allen übrigen Aktionären einzuräumenden Vorkaufsrecht abhängig gemacht werden. Für die Ausübung des Vorkaufsrechtes gelten die Bestimmungen der §§ 1072 ff ABGB mit der Maßgabe, dass die Frist gemäß § 1075 ABGB auf drei Monate verlängert wird.

§ 10 Gründer - Gründeraktien

(1) Als "Gründer" werden jene Aktionäre bezeichnet, die diese Gesellschaft errichtet haben.

(2) Die 5,452.500 Stückaktien mit den Nummern 1 bis 5,452.500 werden im Folgenden auch kurz als "Gründeraktien" bezeichnet.

§ 11 Aktienurkunden

(1) Form und Inhalt der Aktienurkunden, der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.

(2) Form und Inhalt von Urkunden über andere Eigenmittel legt der Vorstand alleine fest.

(3) Sofern gesetzlich zulässig, können die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertpapiere auch durch Sammelurkunden dauernd vertreten werden.

(4) Die Aktionäre haben nur Anspruch auf Ausstellung von Sammelurkunden, sind aber berechtigt, die Zahl und die Nummern der zusammenzufassenden Aktien der Gesellschaft bekanntzugeben.

§ 12 Stimmrechtslose Aktien

(1) Bei Kapitalerhöhungen können im gesetzlich zulässigen Ausmaß neue Aktien gemäß § 26a BWG ausgegeben werden, die mit einer Mehrdividende (Multiple) ausgestattet sind. Diese Aktien sind stimmrechtslos. Mit Ausnahme des Stimmrechts gewähren solche Aktien die jedem Aktionär aus einer Aktie zustehenden Rechte.

(2) Die auf jede stimmrechtslose Aktie entfallende Mehrdividende beträgt das 1,15-fache der Dividende einer mit einem Stimmrecht ausgestatteten Stammaktie.

(3) Die Mehrdividende gelangt ausschließlich zur Ausschüttung, wenn und soweit auch die auf Stammaktien entfallende Dividende ausgeschüttet wird. Eine Bevorzugung stimmrechtsloser Aktien bei der Reihenfolge der Gewinnverteilung oder eine Nachzahlung sind jedenfalls unzulässig.

(4) Im Falle der Liquidation und einem an die Aktionäre zu verteilenden Abwicklungserlös sind stimmrechtslose Aktien den Stammaktien gleichgestellt.

(5) Die Gesellschaft ist ohne Zustimmung der Inhaber stimmrechtsloser Aktien berechtigt, bei Kapitalerhöhungen und bei der Erhöhung der Eigenmittel (§ 14) weitere Stammaktien, stimmrechtslose Aktien oder sonstige Eigenmittel mit gleichstehenden Rechten auszugeben, sofern den Inhabern stimmrechtsloser Aktien das Bezugsrecht eingeräumt wird.

(6) Von der Gesellschaft in der Vergangenheit begebene Vorzugsaktien gelten mit Wirksamkeit der Satzungsänderung vom 2. Dezember 2015 als stimmrechtslose Aktien, auf welche die Satzungsbestimmungen über stimmrechtslose Aktien anzuwenden sind.

(7) Allenfalls bestehende Ansprüche aus bisherigen Vorzugsaktien, sofern sie nicht auch aus stimmrechtslosen Aktien gemäß § 26a BWG entstanden wären, erlöschen mit Wirksamkeit der Satzungsänderung vom 2. Dezember 2015.

§ 13 Stimmrecht

(1) Jede Stammaktie gewährt eine Stimme.

(2) Falls Aktien nicht voll eingezahlt sind, gilt die geleistete Mindesteinlage als eine Stimme. Bei höheren Einlagen richtet sich das Stimmenverhältnis nach der Höhe der geleisteten Einlage; Bruchteile von Stimmen werden nur berücksichtigt, soweit ihre Zusammenzählung für den stimmberechtigten Aktionär volle Stimmen ergibt.

(3) Ein satzungsändernder Beschluss, durch den bei stimmrechtslosen Aktien die Mehrdividende aufgehoben oder beschränkt wird, bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Inhaber dieser Aktien.

(4) Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die von der Gesellschaft zurückzubehalten ist, möglich.

§ 14 Eigenmittel

(1) Die Gesellschaft ist berechtigt, neben Aktien auch sonstige Eigenmittel, etwa Partizipationskapital, mit nicht nachzahlbarer Mehrdividende als stimmrechtslose Instrumente nach den Bestimmungen des § 26a BWG auszugeben.

(2) Stimmrechtslose Instrumente nach diesen Bestimmungen und stimmrechtslose Aktien nach § 12 der Satzung dürfen gemeinsam höchstens bis zu einem Ausmaß von einem Drittel am Grundkapital begeben werden (§ 26a Abs 7 BWG).

(3) Die für stimmrechtslose Aktien festgelegte Mehrdividende (§ 12) hat auf alle stimmrechtslose Instrumente Anwendung zu finden. Die Bestimmungen des § 39 der Satzung gelten entsprechend auch für stimmrechtslose Instrumente.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital nach den Bestimmungen der Art 51 ff und 62 ff VO (EU) Nr. 575/2013 zu begeben.

§ 15 Genehmigtes Kapital

Nach dem aktuellen Stand der Satzung gibt es kein genehmigtes Kapital.

III. Teil

DER VORSTAND

§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens aber aus vier ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Darüber hinaus können bis zu zwei stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (3) Die Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder obliegt dem Aufsichtsrat.
- (4) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes und eines zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen oder ein Mitglied mit der Funktion des Sprechers des Vorstandes betrauen.
- (5) Sind stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellt, so sind deren Befugnisse in der Geschäftsordnung festzulegen.
- (6) Zu Mitgliedern des Vorstandes dürfen nur Personen bestellt werden, die die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Geschäftsleiter gemäß Bankwesengesetz erfüllen.

§ 17 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann innerhalb der gesetzlichen Grenzen auch andere Vertretungsregelungen festlegen.
- (3) Die Erteilung der Einzelvertretungsbefugnis an Vorstandsmitglieder, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte ist ausgeschlossen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Prokuren zu erteilen; die Gesellschaft kann mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich vertreten werden. Der Vorstand ist auch berechtigt, Handlungsvollmachten zu erteilen. Der Vorstand hat ein vollständiges Verzeichnis aller Vertretungsbefugten zu führen (Unterschriftsprobenbuch) und es dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.

§ 18 Willensbildung im Vorstand - Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Ist ein Vorsitzender des Vorstandes ernannt, so gibt seine Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag.
- (3) Der Vorstand hat für sich eine Geschäftsordnung zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann aus eigenem den in die Geschäftsordnung aufzunehmenden Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte festlegen und abändern; der Aufsichtsrat kann für einzelne oder alle dieser Geschäfte Betragsgrenzen für die Zustimmungspflicht festlegen und diese Betragsgrenzen von Zeit zu Zeit anpassen.

IV. Teil

AUFSICHTSRAT

§ 19 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

(1) Dem Aufsichtsrat gehören mindestens drei, höchstens acht von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an.

(2) Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgezählt.

(3) Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so kann eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Zur Vornahme der Wahl bzw. der Ersatzwahl ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn dem Aufsichtsrat nicht mindestens drei Mitglieder angehören.

(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne Angabe eines Grundes mit schriftlicher Anzeige niederlegen.

(5) Für die Funktionsperiode des ersten Aufsichtsrates gilt § 87 Abs (4) des Aktiengesetzes.

§ 20 Wahl des Vorsitzenden

(1) Der Aufsichtsrat wählt alljährlich in einer im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter des Vorsitzenden.

(2) Der Aufsichtsrat hat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und alle seine Stellvertreter aus dieser Funktion ausscheiden.

§ 21 Einberufung - Teilnehmer

(1) Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden einberufen.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes, der spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zur Post zu geben ist. Die Einberufung kann auch telegraphisch erfolgen. Die Einberufung mit Telefax ist zulässig, wenn das Mitglied des Aufsichtsrates zu diesem Zweck der Gesellschaft eine Anschlussnummer bekanntgibt. Telegraphische Einberufungen oder Einberufungen per Telefax sind vom Aufsichtsratsmitglied unverzüglich zu bestätigen. Mangels einer solchen Bestätigung ist die Einladung mit eingeschriebener Post spätestens am zweiten Tag nach der telegraphischen Einberufung oder der Einberufung per Telefax zur Post zu geben.

(3) Die Tagesordnung und die Unterlagen, die in der Sitzung zu behandeln sind, sind spätestens eine Woche vor der Sitzung nachzureichen.

(4) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine telefonische Einberufung unter verkürzten Fristen anordnen. Bei einer solchen Sitzung dürfen aber nur jene Punkte behandelt werden, die Anlass für die dringende Einberufung waren.

(5) Auf die Formvorschriften zur Einberufung von Aufsichtsratssitzungen kann vom Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit (mit Beschluss) oder auch nur von einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates verzichtet werden.

(6) An den Sitzungen des Aufsichtsrates dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören oder die nicht kraft Gesetzes teilnahmeberechtigt sind, nicht teilnehmen.

(7) Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

(8) Aufsichtsratssitzungen können auch virtuell oder in hybrider Form abgehalten werden.

§ 22 Beschlussfähigkeit

(1) Sitzungen des Aufsichtsrates sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mindestens die Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder, mindestens aber drei von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Wenn dem Aufsichtsrat nur drei von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder angehören, ist die Beschlussfähigkeit auch dann gegeben, wenn insgesamt mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und insgesamt wenigstens zwei von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder anwesend sind.

(2) Vertretene Mitglieder werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht gezählt.

(3) An Beschlussfassungen im Umlaufwege haben alle Mitglieder des Aufsichtsrates mitzuwirken.

§ 23 Vertretung

(1) Ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates kann sich durch ein anderes von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied bei Sitzungen des Aufsichtsrates vertreten lassen. Die Vollmacht ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates gegenüber zu erklären oder schriftlich bei ihm zu hinterlegen.

(2) Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates mit der Überreichung seiner schriftlichen Stimmabgabe betrauen; die schriftliche Stimme ist auch dann zu berücksichtigen, wenn die Abstimmung nicht auf schriftlichem Wege erfolgt.

(3) Bei Beschlüssen auf schriftlichem Weg (Umlaufbeschlüssen) ist die Vertretung nicht zulässig.

§ 24 Beschlussmehrheiten

(1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

(2) Bei Stimmgleichheit - auch bei Wahlen - gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 25 Der Vorsitzende des Aufsichtsrates

(1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates

- beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates ein;
- legt deren Tagesordnung fest;
- sorgt für die Verteilung der Unterlagen an die Mitglieder des Aufsichtsrates;

- leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates und die Hauptversammlungen;
- legt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte fest;
- führt die Abstimmungen durch;
- sorgt für die Protokollierung und
- übt alle Rechte und Pflichten, die ihm kraft Geschäftsordnung, Satzung und Gesetz zukommen, aus.

(2) Zur Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrates und zur Überwachung der Durchführung der vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates berechtigt, alle erforderlichen näheren Festlegungen mit dem Vorstand oder - falls ein Vorsitzender des Vorstandes ernannt ist - mit diesem alleine zu treffen.

(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist berechtigt, vom Vorstand Berichte über die Tätigkeit des Vorstandes, die vom Vorstand gefassten Beschlüsse und über den Vollzug der vom Aufsichtsrat genehmigten Geschäftsführungsmaßnahmen zu verlangen und zu diesem Zweck in die Protokolle über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse Einsicht zu nehmen.

(4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat dem Aufsichtsrat in den Sitzungen über seine Tätigkeiten zu berichten.

(5) Ist der Vorsitzende verhindert, so hat - tunlichst im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden - der Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates für die Dauer der Verhinderung die Aufgaben des Vorsitzenden zu übernehmen. Sind mehrere Stellvertreter gewählt, so sind die Aufgaben in der Reihenfolge der Wahlstellvertreter wahrzunehmen.

§ 26 Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diese Ausschüsse mit der Vorbereitung und Beschlussfassung in bestimmten Angelegenheiten betrauen.

(2) Gehören einem Ausschuss des Aufsichtsrates zwei von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an, so sind Sitzungen des Ausschusses nur bei Anwesenheit beider Mitglieder beschlussfähig.

(3) Mitglieder des Aufsichtsrates, die einem Ausschuss nicht angehören, dürfen an den Sitzungen des Ausschusses nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates teilnehmen.

(4) Die Regelungen für den Aufsichtsrat gelten auch für seine Ausschüsse.

§ 27 Willenserklärungen des Aufsichtsrates

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgegeben.

§ 28 Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

§ 29 Geschäftsordnung

(1) Der Aufsichtsrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die Geschäftsordnung gilt für Ausschüsse des Aufsichtsrates sinngemäß.

(3) In der Geschäftsordnung ist auf die Geschäftsordnung für den Vorstand Bedacht zu nehmen.

§ 30 Vergütungen

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstehen.

(2) Vergütungen sowie allfällige Sitzungsgelder legt die Hauptversammlung jeweils für das vorangegangene Geschäftsjahr fest.

(3) Bei der Höhe der Vergütung ist auf den Umfang der Tätigkeit, den Geschäftserfolg und die vom Aufsichtsrat zu tragende Verantwortung Bedacht zu nehmen.

V. Teil

HAUPTVERSAMMLUNG

§ 31 Einberufung

(1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen.

(2) Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung bekanntzumachen. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekanntzumachen.

(3) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, welcher zu Beginn der Hauptversammlung im Aktienbuch eingetragen ist. Eine Hinterlegung der Namensaktien ist nicht erforderlich.

§ 32 Bekanntmachung der Einberufung

(1) Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 4 der Satzung zu erfolgen.

(2) Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung stattdessen mit eingeschriebenem Brief an die der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse eines jeden Aktionärs einberufen werden. Der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Ein Aktionär kann der Gesellschaft stattdessen eine elektronische Postadresse bekanntgeben und in die Mitteilung der Einberufung auf diesem Wege einwilligen.

§ 33 Sonstige Versammlungen

(1) Für Versammlungen der Inhaber stimmrechtsloser Aktien und für Versammlungen der Inhaber sonstiger aktienähnlicher Rechte im Sinne des § 14 dieser Satzung gelten die Bestimmungen über die Einberufung und Abhaltung von Hauptversammlungen sinngemäß.

(2) Wenn dies in den Ausgabebedingungen festgesetzt ist, treten die Inhaber von aktienähnlichen Rechten im Sinne des § 14 alljährlich zu einer Versammlung zusammen, in der der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr berichtet und Anfragen beantwortet.

(3) Die Bestimmungen für Hauptversammlungen gelten sinngemäß.

§ 34 Ort der Abhaltung

(1) Hauptversammlungen und die sonstigen Versammlungen gemäß § 33 finden am Sitz der Gesellschaft statt.

(2) Nach Wahl des Einberufenden können auch am Sitz einer Zweigniederlassung oder in einer österreichischen Landeshauptstadt Hauptversammlungen einberufen werden.

(3) Die Hauptversammlungen und die sonstigen Versammlungen gemäß § 33 können nach Maßgabe des Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz (VirtGesG) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden. Das einberufende Organ entscheidet über die Form der Durchführung. Die virtuellen Versammlungen können als einfache virtuelle Versammlung (§ 2 VirtGesG) oder als hybride Versammlung (§ 4 VirtGesG) durchgeführt werden. Bei der Entscheidung, ob die Hauptversammlung mit ausschließlich physischer Anwesenheit der Teilnehmer, als einfache virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung durchgeführt wird, hat das einberufende Organ die Interessen der Gesellschaft sowie der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen.

§ 35 Bevollmächtigung

Die Ausübung des Stimmrechtes durch einen Bevollmächtigten ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die von der Gesellschaft zurückbehalten wird, möglich.

§ 36 Vorsitz

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates verhindert, so ist einer seiner Stellvertreter zur Leitung der Hauptversammlung berufen.

(2) Ist keiner der Vorsitzenden des Aufsichtsrates erschienen oder zur Leitung der Hauptversammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung, legt die Art der Abstimmung fest und verkündet die gefassten Beschlüsse.

§ 37 Beschlussmehrheiten

(1) Sofern das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorsieht, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

VI. Teil

RECHNUNGSLEGUNG

§ 38 Jahresabschluss

Der Vorstand hat den Jahresabschluss innerhalb der im Gesetz vorgesehenen Frist aufzustellen, prüfen zu lassen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 39 Gewinnanteile

(1) Gewinnanteile auf Stammaktien und stimmrechtslose Aktien und Instrumente werden im Verhältnis der auf die Aktien und Instrumente geleisteten Einlagen verteilt. Stimmrechtslose Aktien und Instrumente erhalten das 1,15-fache der Dividende, die auf eine Stammaktie mit einer im gleichen Ausmaß geleisteten Einlage entfällt.

(2) Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet werden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist; hierbei werden nur volle Monate gerechnet.

(3) Beschließt die Hauptversammlung die Ausschüttung des Bilanzgewinnes oder eines Teiles des Bilanzgewinnes, so ist dieser so zu verteilen, dass auf die Stammaktien eine Dividende und gleichzeitig auf die stimmrechtslosen Aktien und Instrumente die satzungsmäßig festgelegte Mehrdividende ausgeschüttet wird. Eine Ausschüttung nur auf stimmrechtslose Aktien oder Instrumente ist nicht zulässig. Die Mehrdividende ist nicht nachzahlbar.

(4) Bei der Ausgabe neuer stimmrechtsloser Aktien oder Instrumente ist zu beachten, dass auf alle stimmrechtslosen Aktien und Instrumente der gleiche Multiplikator zu entfallen hat; unterschiedlich bemessene Mehrdividenden (unterschiedliche Multiplikatoren) sind unzulässig.

(5) Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.

§ 40 Fälligkeit und Verjährung

(1) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, vierzehn Tage nach dem Beschluss über die Auszahlung zur Zahlung fällig.

(2) Binnen dreier Jahre nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

VII. Teil

BESONDERE BESTIMMUNGEN – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 41 Bankgeheimnis

(1) Das im Bankwesengesetz festgelegte Bankgeheimnis ist von allen durch das Gesetz umfassten Personen, sohin namentlich von Aktionären, sonstigen Berechtigten, die in Hauptversammlungen oder sonstigen Versammlungen Informationen erlangen, von allen Organmitgliedern, von Mitarbeitern sowie von allen sonstigen für die Gesellschaft tätigen Personen unter besonderer Bedachtnahme auf den Charakter der Gesellschaft als Privatbank einzuhalten.

(2) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt.

§ 42 Informationsrechte einzelner Aktionäre

(1) Zur Erhaltung des Charakters der Gesellschaft als Privatbank stehen den jeweiligen Inhabern der Gründeraktien, soweit es sich hiebei um Mitglieder der Gründer und um Kinder und Kindeskinde der Gründer handelt, innerhalb der gesetzlichen Grenzen besondere Informationsrechte zu, um durch Beschlussfassungen der Gesellschafter und Organbesetzungen den Bestand der Gesellschaft als Privatbank bestmöglich und langfristig abzusichern.

(2) Dieses Informationsrecht kommt den Organen jener Rechtsträger besonders zu, die die Gründeraktien verwalten und die mit diesen Aktien verbundene Aktionärsrechte ausüben.

(3) Den Mitgliedern des Vorstandes der Gesellschaft wird zu diesem Zweck gestattet, in Privatstiftungen, die die Gesellschafter der protokollierten Kommanditgesellschaft Bankhaus Carl Spängler & Co. errichten oder errichtet haben, die Funktion eines Stiftungsvorstandes zu übernehmen und im Rahmen dieses Gremiums – unter Einhaltung der Bestimmungen über das Bankgeheimnis - über Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.

(4) Zur Vermeidung von Interessenskollisionen dürfen Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft in einem solchen Stiftungsvorstand nicht die Mehrheit stellen.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind zur Einhaltung des Bankgeheimnisses in dem in § 41 festgelegten Umfang zu verpflichten.

(6) Soweit eine Konsolidierungspflicht bei Gesellschaftern der Gesellschaft besteht, sind die hierfür erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen, wenn die Einhaltung des Bankgeheimnisses sichergestellt ist.

§ 43 Anzuwendendes Recht

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bankwesengesetzes, des Aktiengesetzes und des Unternehmensgesetzbuches und - hinsichtlich des Aufsichtsrates – des Arbeitsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.